

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON DEBITEL

für die Erbringung von
Telekommunikationsdienstleistungen

1 Allgemeines/Änderung der AGB

1.1 Die DEBITEL AG (nachfolgend "debitel") erbringt für ihre Kunden Telekommunikationsdienstleistungen (nachfolgend insgesamt auch "Dienstleistungen") im Rahmen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages sowie der in ihrer Preisliste genannten Konditionen und Tarifen zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, auch wenn debitel der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.2 Für den Fall, dass debitel diese AGB zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses zuungunsten des Kunden ändert, sofern dies aufgrund unvorhersehbarer technischer, rechtlicher oder regulatorischer Veränderungen nach Vertragsschluss erforderlich wird, die debitel nicht veranlasst und auf die debitel keinen Einfluss hat, wird debitel dies dem Kunden gemäß nachfolgender Ziffer 1.4. mitteilen. Wesentliche Regelungen des Vertrages, insbesondere solche über Art und Umfang der vereinbarten Leistungen, der Laufzeit und zur Kündigung sind von dieser Änderungsbefugnis ausgenommen.

1.3 Preise und Tarifinformationen können nur geändert werden, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von debitel für den Kunden zumutbar ist, technische, regulatorische oder kalkulatorische Änderungen der Marktverhältnisse nach Vertragsschluss dies erforderlich machen oder Dritte, von denen debitel notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot oder ihre Preise ändern. Preisänderungen sind auf den Umfang der Kostenänderung begrenzt.

1.4 Hat der Kunde mit debitel im Rahmen der Geschäftsverbindung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. die debitel Online – Rechnung) oder hat der Kunde eine E-Mail – Adresse angegeben, kann die Mitteilung auch auf diesem Wege an den Kunden erfolgen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung der Änderungen Widerspruch erhebt. Auf diese Folge weist debitel den Kunden in seiner Mitteilung hin.

1.5 Die in der Preisliste und in den Tarifinformationen angegebenen Beträge enthalten, soweit nicht etwas anderes angegeben ist, die gesetzliche Umsatzsteuer. debitel ist unabhängig von Ziffer 1.2 und 1.6 berechtigt, im Falle der Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer den rechnerischen Nettobetrag um den dann gültigen Umsatzsteuersatz anzupassen.

1.6 Im Fall eines Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Konditionen fortgesetzt. Teilt debitel dem Kunden auf seinen Widerspruch hin mit, dass eine Fortsetzung zu den bisherigen Bedingungen nicht möglich ist, kann der Kunde den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Mitteilung schriftlich kündigen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Auf diese Folge weist debitel den Kunden in seiner Mitteilung hin.

1.7 Für den Fall, dass sich lediglich die Konditionen oder Preise eines Zusatzdienstes wie z.B. ein Abonnement ändern, steht dem Kunden nur hinsichtlich des jeweils geänderten Zusatzdienstes ein Kündigungsrecht gemäß vorstehender Ziffer 1.6 zu.

2 Zustandekommen von Vertragsverhältnissen

2.1 Das Vertragsverhältnis für die Dienstleistungen kommt durch Erteilung eines Kundenauftrags (Angebot) und dessen Annahme durch debitel zustande. Der Kunde ist an die Erteilung des Kundenauftrages (Angebot) zwei Wochen gebunden.

debitel behält sich vor, den Auftrag insbesondere dann abzulehnen, wenn debitel negative Auskünfte über die Kreditwürdigkeit des Kunden erhalten hat. Sollte der

Kunde mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sein, die sich aus einem früheren oder einem noch bestehenden anderen Vertragsverhältnis mit debitel ergeben, oder hat er schuldhaft unrichtige Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht oder sind auf anderem Wege Umstände bekannt geworden, die zu begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit führen, oder liegen andere berechnete Gründe vor, so behält sich debitel das Recht vor, den Auftrag abzulehnen.

Ferner behält sich debitel unabhängig von der Bonitätsprüfung vor, den Auftrag aufgrund debitel-interner Kriterien abzulehnen.

2.2 Falls debitel von der Schufa, von Wirtschaftsauskunfteien oder dem FFP negative Auskünfte über die Kreditwürdigkeit des Kunden erhält, kann debitel die Freischaltung der debitel-card von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Näheres insbesondere zu Höhe und Art der Sicherheitsleistung regelt eine Kautionsvereinbarung, die vom Kunden abzuschließen ist.

3 Gegenstand der Mobilfunk-Dienstleistungen

3.1 Voraussetzung für den Zugang zum jeweiligen Mobilfunknetz und die Inanspruchnahme der von debitel angebotenen Dienstleistungen ist die mit einer Mobilfunkrufnummer und einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) codierte SIM – Karte.

3.2 Die SIM – Karte geht nicht in das Eigentum des Kunden über. Innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Vertrages erfolgt die Aushändigung einer Ersatzkarte im Fall von Beschädigungen oder Fehlfunktionen der SIM – Karte kostenlos. Danach ist für den Ersatz der SIM – Karte das in der Preisliste aufgeführte Entgelt für die Ersatzkarte zu entrichten.

3.3 Innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde die ihm zur Verfügung gestellte SIM – Karte auf seine Kosten an debitel zurück zu senden. Kommt der Kunde dem fristgemäß nach, wird debitel dem Kunden das in der Endabrechnung für die SIM – Karte gemäß der Preisliste ausgewiesene Entgelt gutschreiben.

3.4 debitel weist den Kunden darauf hin, dass mit einer gegebenenfalls von ihm veranlassten Sperrung von Rufnummerngassen eine Umgehung dieser Sperre über die Nutzung eines Weiterleitungsservices z.B. über einen Auskunftsdienst nicht verhindert werden kann. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die dabei erfolgende Preisauskünfte zu den mit der Weiterleitung verbundenen Kosten nicht zuverlässig erfolgen können, da der entsprechende Dienstleister die Herkunft des Anrufes aus einem Mobilfunknetz und die damit verbundene tatsächliche Verpreisung in der Regel nicht kennt.

3.5 debitel weist den Kunden darauf hin, dass es bei der Abfrage seiner laufenden Kosten z.B. per SMS zu einer um mindestens einen Tag verzögerten Anzeige der angefallenen Entgelte kommen kann z.B. bei Nutzung von Mehrwertdiensten oder bei verzögerter Übermittlung der Verkehrsdaten durch den Netzbetreiber.

4 Preise, Rechnungserstellung und Zahlungsbedingungen

4.1 debitel stellt dem Kunden die erbrachten Dienstleistungen gemäß Preisliste in Rechnung. Die Rechnungsstellung durch debitel erfolgt grundsätzlich monatlich über die debitel Online – Rechnung. Ist mit dem Kunden abweichend hiervon die Übermittlung einer Papierrechnung vereinbart, erhebt debitel dafür ein gesondertes Entgelt gemäß Preisliste. Es kann zu einer verzögerten Abrechnung kommen z.B. bei Nutzung von international Roaming, Mehrwertdiensten oder bei verzögerter Übermittlung der Verkehrsdaten durch den Netzbetreiber. Die monatliche Rechnungsstellung durch debitel bewirkt daher keinen Verzicht von debitel auf Forderungen, die debitel erst später in Rechnung stellen kann. Bei Rechnungsbeträgen kleiner als 15 €/Monat kann die Rechnungsstellung abweichend von Satz 2 nach drei Monaten vorgenommen werden.

Rückerstattungsansprüche gegen debitel, beispielsweise bei Über- oder Doppelzahlungen, werden gutgeschrieben und mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet. Auf

ausdrücklichen Wunsch und sofern keine offenen Forderungen von debitel bestehen, erfolgt die Rückerstattung im Regelfalle entweder auf das vom Kunden für die Durchführung der Einzugsermächtigung benannte Konto oder ggf. auf das Konto des Dritten, der die Zahlung geleistet hatte.

4.2 debitel zieht die Rechnungsbeträge von dem vom Kunden angegebenen Konto per Lastschrift ein. Die zu diesem Zwecke vom Kunden zu erteilende Einzugsermächtigung kann durch den Kunden jederzeit widerrufen werden.

4.3 Die Einzugsermächtigung erstreckt sich auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Forderungen, die debitel im Rahmen des Vertragsverhältnisses und der Beendigung des Vertrages gegen den Kunden entstanden sind oder entstehen.

4.4 Für Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurück gereicht werden, hat der Kunde debitel die hierdurch anfallenden Kosten zu erstatten. Er hat jedoch mindestens das sich hierfür aus der Preisliste von debitel ergebende Entgelt zu zahlen. Es bleibt dem Kunden vorbehalten, keinen oder einen geringeren Schaden nachzuweisen. Sollte ein Scheck nicht eingelöst werden können oder eine Abbuchung im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen werden können, so dass debitel mit dem Betrag rückbelastet wird, so ist der Kunde, wenn er für die Nichteinlösung verantwortlich ist, verpflichtet, den insoweit entstehenden Schaden zu ersetzen.

4.5 Sollte statt des Lastschrifteinzugs eine Kreditkartenzahlung vereinbart worden sein, gelten Ziffern 4.2 und 4.4 entsprechend.

4.6 Andere Zahlungsweisen als Lastschrifteinzug oder Kreditkartenzahlung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit debitel. Andere Zahlungsweisen verursachen einen erhöhten Bearbeitungsaufwand, so dass debitel dafür zusätzliche Bearbeitungskosten gemäß aktueller Preisliste berechnet.

4.7 Für mehrere Dienstleistungen erhält der Kunde in der Regel eine Gesamtrechnung, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto oder Zahlung durch denselben Kreditkartenherausgeber angegeben hat.

5 Einwendungsausschluss

Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen von debitel sind gegenüber debitel innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als von ihm genehmigt.

Auf diese Folge weist debitel den Kunden bei Fristbeginn hin. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht, wenn der Kunde Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte erhebt.

6 Sicherheitsleistung

6.1 debitel ist berechtigt, die Annahme des Kundenauftrags von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Auch nach Vertragsbeginn kann debitel nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze eine Sicherheitsleistung vom Kunden fordern.

6.2 Die Sicherheit ist in Geld an debitel zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem zukünftig durchschnittlich zu erwartenden monatlichen Entgeltaufkommen des Kunden.

6.3 Übersteigt der durchschnittliche monatliche Rechnungsbetrag die geleistete Sicherheit innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten um mindestens 20%, so kann debitel eine Erhöhung der Sicherheitsleistung auf den durchschnittlichen Rechnungsbetrag dieses Zeitraums verlangen. Entsprechend kann der Kunde die Reduzierung der Sicherheitsleistung verlangen, wenn der durchschnittliche monatliche Rechnungsbetrag innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten um 20% unter der gewährten Sicherheit liegt. Die Sicherheit wird bei Wegfall der Voraussetzungen für ihre Erbringung unverzüglich zurückgewährt, spätestens jedoch – sofern keine

Ansprüche gegen den Kunden mehr bestehen – unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

6.4 debitel ist berechtigt, sich im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden aus der Sicherheit zu befriedigen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Sicherheit auf den Ursprungsbetrag aufzufüllen.

7 Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde hat debitel jede Änderung seines Namens, seiner Adresse, der Rechtsform des von ihm betriebenen Unternehmens und der Bankverbindung sowie seiner E-Mail-Adresse und ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich mitzuteilen.

Falls der Kunde eine solche Mitteilung unterlässt, ist debitel berechtigt, die notwendigen Auskünfte selbst einzuholen. Die dadurch entstehenden Kosten sind, soweit sie für die Abwicklung des Vertrages erforderlich waren, vom Kunden zu tragen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwandes erhalten.

7.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Dienstleistungen nur von ihm oder Dritten, denen der Kunde die Nutzung der Dienstleistungen gestattet hat, in Anspruch genommen werden. Für deren Verhalten hat der Kunde wie bei eigener Nutzung einzustehen.

8 Sperrung des Anschlusses

8.1 debitel ist berechtigt, die debitel-card(s) aus der Geschäftsverbindung mit debitel bis zur Zahlung der fälligen Verbindlichkeiten des Kunden vorübergehend zu sperren,

a) soweit diese insgesamt einen Betrag von wenigstens 55,00 Euro erreicht haben.

b) es zu einer Rücklastschrift beim Einzug von fälligen Forderungen der debitel kommt, es sei denn, der Kunde hat die Rücklastschrift nicht zu vertreten. Die Kosten dieser Sperrung und des Wiederanschlusses gehen nur zu Lasten des Kunden, wenn er die Sperrung zu vertreten hat.

c) bei dringendem Verdacht einer missbräuchlichen oder den Regelungen in Ziffer 15.3 widersprechenden Nutzung. Von einer missbräuchlichen Nutzung geht debitel üblicherweise auch dann aus, wenn das für die jeweilige debitel-card angefallene Gebührenaufkommen das Zweifache des sonst monatlich fälligen Durchschnittsaufkommens überschritten hat. Von einer solchen Sperrung benachrichtigt debitel den Kunden aber im Regelfalle vorab und erteilt gegebenenfalls eine Zwischenabrechnung. Sobald die fälligen Beträge beglichen worden sind, prüft debitel unverzüglich die Freischaltung.

d) ein Fall von Ziffer 15.1 vorliegt,

e) der Kunde Veranlassung zur fristlosen Kündigung gegeben hat,

h) debitel nach Abschluss des Vertrages Kenntnis von Tatsachen erlangt, die zu berechtigten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden Anlass geben.

8.2 Eine Sperrung sämtlicher SIM - Karten aus der Geschäftsverbindung kann von debitel auch ohne Ankündigung bei dringendem Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung oder dem Verbot der nachstehenden Ziffer 15 widersprechenden Nutzung vorgenommen werden. Sobald die fälligen Entgelte durch den Kunden beglichen worden sind, erfolgt eine Freischaltung.

8.3 In den unter Ziffern 8.1 und 8.2 genannten Fällen ist debitel darüber hinaus berechtigt, die weitere Erbringung der Leistung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen, die dann innerhalb von zwei Wochen zu erbringen ist. Eine Sicherheitsleistung kann beispielsweise eine Kautions- oder Bürgschaft einer Bank im europäischen Wirtschaftsraum sein.

8.4 Die Sperre wird wieder aufgehoben, sobald der Grund für die Sperre entfallen ist. Für die Sperre wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils geltenden Preisliste ergibt. Die Vornahme der Sperre lässt die Pflicht zur Zahlung nutzungsunabhängiger Entgelte, insbesondere des monatlichen Grundentgeltes, unberührt.

8.5 Eine Entsperrung von Anschlüssen kann nur an Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr erfolgen.

9 Dienststeaufhebung

debitel kann, ohne damit Schadensersatzansprüche des Kunden zu begründen, ihre Dienstleistungen vorübergehend einstellen oder beschränken, wenn eine Beeinträchtigung **a)** der Sicherheit des Netzbetriebes oder **b)** der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere schwerwiegende Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, oder **c)** der Interoperabilität der Dienste oder **d)** des Datenschutzes zu befürchten ist.

debitel wird die Leistungseinstellungen oder -beschränkungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst beschränken und den Kunden über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung unterrichten.

10 Reselling

Ein gewerblicher Weiterverkauf der Dienstleistungen an Dritte durch den Kunden darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von debitel erfolgen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch mit dem Kunden i.S.v. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen. Im Falle eines gewerblichen Weiterverkaufs ohne die Zustimmung von debitel ist debitel zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

11. Besondere Bedingungen für Kunden bis 21 Jahre

11.1. Bei Kunden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Verbindungen in ausländischen Mobilfunknetzen (International Roaming) und zu ausländischen Netzen sowie zu 0900er-Nummern nicht möglich. Ferner sind für diese Kunden KombiService und BonusMinutes nicht verfügbar. Außerdem behält sich debitel vor, die debitel-card zu sperren, soweit die Verbindlichkeit des Kunden innerhalb eines Abrechnungszeitraums einen Betrag in Höhe von 55,00 Euro erreicht.

11.2. Bei Vollendung des 21. Lebensjahres entfällt die zuletzt genannte Beschränkung automatisch. Der Wegfall der übrigen Beschränkungen setzt einen schriftlichen Antrag des Kunden sowie eine positive Prüfung durch debitel voraus.

12 Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung

12.1 Das Vertragsverhältnis wird für die tarifliche Mindestvertragslaufzeit geschlossen und verlängert sich automatisch jeweils um die ursprüngliche Mindestvertragslaufzeit – höchstens jedoch um weitere 12 Monate. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate.

12.2 Die Parteien können das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen.

12.3 Bei Verträgen mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten oder länger ist debitel zudem berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen erstmalig zum Ablauf des 6. Monats nach Vertragsschluss zu kündigen.

13 Außerordentliche Kündigung und Schadensersatz

13.1 Die Vertragsparteien sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

13.2 debitel ist dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Wichtige Gründe sind beispielsweise ein schuldhafter Verstoß gegen die Vertragspflichten des Kunden gemäß 15.3, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse, eine fruchtlos durchgeführte Pfändung, die missbräuchliche Nutzung der debitel-card, die unbegründete Nichtzahlung des Monatsgrundpreises über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten, die längerfristige rechtsgrundlose Nichtzahlung der dem Kunden in Rechnung gestellten Gebühren – soweit ein Betrag in Höhe von 55,00 Euro überschritten wird – oder eine gegen gesetzliche Vorschriften verstoßende Benutzung von GSM-Mobilfunkeinrichtungen.

13.3. Bei schuldhaft falschen Angaben hinsichtlich der Bankverbindung, der Kreditwürdigkeit oder der Anschrift des Kunden ist debitel ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. In diesem Fall räumt debitel jedoch zuvor eine zweiwöchige Frist zur Berichtigung der Angaben ein. Falls diese Frist erfolglos verstreicht, ist debitel jedoch berechtigt, das Kündigungsrecht wahrzunehmen.

13.4. Darüber hinaus ist debitel im Falle des Todes des Vertragspartners zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mobilfunkvertrages berechtigt.

13.5 Kündigt debitel das Vertragsverhältnis aus wichtigem, vom Kunden zu vertretenden Grund außerordentlich, stellt debitel dem Kunden die Fixkosten des Vertrages (insbesondere Mindestumsatz, Grundgebühr) in Rechnung, die bis zum Ende der ursprünglich vorgesehenen Vertragslaufzeit angefallen wären. Es bleibt dem Kunden vorbehalten, keinen oder einen geringeren Schaden nachzuweisen, und es bleibt debitel vorbehalten, einen weitergehenden Schaden nachzuweisen.

14 Aufbau des D- bzw. E-Netzes und örtliche Nutzung

14.1 Die GSM- und UMTS - Mobilfunknetze befinden sich noch im Aufbau. Eine Nutzung der Mobilfunknetze und netzabhängiger Dienste ist daher nicht flächendeckend möglich. Über den jeweiligen Ausbaustand des Netzes kann sich der Kunde bei debitel informieren.

14.2 Eine ungestörte Teilnahme an den GSM- bzw. UMTS - Mobilfunknetzen kann aus zwingenden technischen Gründen nicht von jedem Standort aus erfolgen. So können Störungen insbesondere durch geographische Gegebenheiten (in Tunneln, Schluchten, Gebäuden etc.) oder durch atmosphärische Störungen (Gewitter etc.) auftreten. Ein Anspruch des Kunden gegen debitel ergibt sich daraus nicht.

15 SIM-Karte– Haftung für Verlust/Missbrauch

15.1 Der Kunde ist zur sicheren Aufbewahrung der SIM-Karte und der PIN verpflichtet. Der Verlust der SIM-Karte ist debitel unverzüglich zu melden, damit diese Karte für eine mögliche Fremdnutzung gesperrt wird. debitel wird dem Kunden eine neue SIM – Karte gegen das in der Preisliste ausgewiesene Entgelt zur Verfügung stellen. Während der Sperrung bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet.

15.2 Bei unverzüglicher Verlustmeldung haftet der Kunde für die bis zum Eingang der Meldung bei debitel anfallenden nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte nur bis zu einem Höchstbetrag von € 50,00. Unterlässt der Kunde schuldhaft die unverzügliche Verlustmeldung nach Ziffer 15.1, hat er die SIM – Karte(n) freiwillig aus der Hand gegeben oder hat er den Verlust, Diebstahl oder die unberechtigte Nutzung schuldhaft ermöglicht, so haftet der Kunde über den Höchstbetrag in Satz 1 hinaus für alle bis zur Verlustmeldung anfallenden nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte.

15.3 Es ist untersagt, sog. SIM – Boxen bzw. Gateways zur Zusammenschaltung zwischen Festnetzen und Mobilfunknetzen i.S.d. § 3 Nr. 27 TKG (Telekommunikationsgesetz) zu nutzen (Vgl. dazu auch Mitteilung Nr. 204/2004 im Amtsblatt der RegTP 13/2004). Sobald debitel Kenntnisse von Umständen erlangt, die eine solche Nutzung nahe legen, ist debitel berechtigt, alle SIM - Karten des Kunden zu sperren und die Abgabe einer entsprechenden strafbewehrten Unterlassungserklärung zu fordern. Gibt der Kunde diese Erklärung zur Entsperrung nicht ab oder nutzt der Kunde nach Entsperrung seine SIM-Karten erneut in vertrags- oder rechtswidriger Weise, so ist debitel zur dauerhaften Sperrung (Deaktivierung) der Karten berechtigt und der Kunde zur Zahlung des hieraus resultierenden Schadens verpflichtet.

15.4 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die in vorstehenden Ziffern 10 oder 15.3 festgelegten Pflichten, steht debitel ein pauschalierter Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.250 € je vertragswidrig eingesetzter SIM – Karte zu. Es bleibt dem Kunden vorbehalten, keinen oder einen geringeren Schaden

nachzuweisen, und es bleibt debitel vorbehalten, einen weitergehenden Schaden nachzuweisen.

16 Rufnummernportabilität

16.1 debitel ermöglicht dem Kunden im Fall eines Diensteanbieterwechsels auf Wunsch die Beibehaltung der Rufnummer (Portierung) im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Die Portierung der Rufnummer ist kostenpflichtig. Dies gilt auch dann, wenn die Portierung der Rufnummer aus Gründen, die debitel nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann. Die Höhe der Aufwandspauschale für die Portierung der Rufnummer ergibt sich aus der Preisliste.

16.2 Der Kunde kann den Portierungsauftrag bis spätestens 30 Tage nach Beendigung des Mobilfunkvertrages mit seinem bisherigen Diensteanbieter erteilen. Nach Ablauf der Frist ist die Beibehaltung der Rufnummer ausgeschlossen. Dem Kunden wird im Rahmen des mit debitel abgeschlossenen Mobilfunkvertrages eine neue Rufnummer zugewiesen. Bei Portierung der Rufnummer kommt es zum Wegfall der bis dahin beim bisherigen Diensteanbieter eingerichteten Sonderdienste.

16.3 debitel kann Portierungsaufträge aus technischen Gründen frühestens 4 Monate vor Beendigung des bisherigen Mobilfunkvertrages zwischen dem Kunden und dem bisherigen Diensteanbieter annehmen. Aus technischen Gründen kann die vom Kunden beauftragte Portierung u.U. einige Tage vor Beendigung des mit seinem bisherigen Diensteanbieter geschlossenen Vertrages bzw. vor dem vom Kunden genannten Wunschtermin und bis zu einem Tag nach Beginn des neuen Mobilfunkvertrages durchgeführt werden. Der Kunde hat für diesen Zeitraum keinen Anspruch auf anteilige Erstattung der bereits für diesen Zeitraum entrichteten Kosten des Vertrages. Am Tag der Portierung kann es insbesondere in der Zeit von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr aufgrund technischer Gegebenheiten zur kurzfristigen Unterbrechung der Telefonie und Nutzung der Fax- und Datendienste kommen. Für diese Störungen übernimmt debitel keine Haftung.

17 Haftung

17.1 debitel leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

a) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe;
b) bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht), und zwar begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss des Kunden waren und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen also auf deren Einhaltung der Kunden vertrauen durfte.

17.2 Ist der Schaden bei Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit entstanden, haftet debitel in Abweichung von Ziffer 17.1 für Vermögensschäden bis zu einem Betrag von 12.500 € je Kunde, es sei denn, dass dieser seinerseits Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von debitel auf 10.000.000 € je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich durch debitel verursacht wurde.

17.3 Die gesetzliche Haftung bei Körper- und Personenschäden, bei Übernahme einer Garantie (z.B. Eigenschaftszusicherung) oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

18 Datenschutz, SCHUFA-Klausel, Wirtschaftsauskunfteien, FPP

18.1 Der Kunde willigt ein, dass debitel der SCHUFA Holding AG (Schutzgemeinschaft für allgemeine

Kreditsicherung), Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung dieses Vertragsverhältnisses übermittelt und Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA erhält. Unabhängig davon wird debitel der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA speichert und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt werden kann. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

18.2 debitel ist berechtigt Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Telekommunikationsvertrages an Wirtschaftsauskunfteien zu übermitteln und Auskünfte über den Kunden von den Wirtschaftsauskunfteien zu erhalten. Weiterhin wird debitel den Wirtschaftsauskunfteien Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges) dieses Vertrages melden, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von debitel erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die Wirtschaftsauskunfteien speichern die Daten, um den ihnen angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Beurteilung und zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Der Kunde kann Auskunft bei den Wirtschaftsauskunfteien über die ihn betreffenden Daten erhalten.

18.3 debitel ist berechtigt, die Bestands- und Verkehrsdaten des Kunden an die vertraglich gebundenen Inkassounternehmen zum Zwecke der Abtretung und des Einzugs der Forderung zu übermitteln.

18.4 Der Kunde erhält auf Wunsch die Anschriften der jeweiligen in Ziffern 18.2 und 18.3 genannten Unternehmen sowie nähere Informationen zum Datenschutz.

18.5 debitel ist berechtigt, an den von Bürgel Wirtschaftsinformation betriebenen **Fraud Prevention Pool (FPP)** Daten insbesondere über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden zu übermitteln und Auskünfte über den Kunden aus der FPP-Datenbank zu erhalten. Aufgabe des FPP ist es, seinen Vertragspartnern Informationen zu geben, um sie vor Forderungsausfällen zu schützen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, den Kunden bei Verlust der SIM – Karte und/oder Missbrauch vor weiter gehenden Folgen zu bewahren. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

Die Adresse des FPP lautet: Bürgel Wirtschaftsinformation GmbH & Co. KG, Postfach 50 01 66, 22761 Hamburg.

18.6 Der Kunde kann nach seiner Wahl entscheiden, ob die von ihm angewählten Rufnummern im Rahmen eines Einzelverbindungs nachweises ungekürzt oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden. Die

bei Nutzung der Dienste von debitel erzeugten oder verarbeiteten Verkehrsdaten werden durch debitel bis zu 80 Tage gespeichert, für die Abrechnung nicht erforderliche Daten werden unverzüglich gelöscht. Wenn der Kunde gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte Einwendungen erhoben hat, kann debitel die Daten abweichend von der vorstehenden Regelung über die Frist von 80 Tagen hinaus speichern bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

18.7 Die für Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr gemäß § 113 a TKG zu speichernden Verkehrsdaten werden nach der geltenden Gesetzeslage für einen Zeitraum von 6 Monaten gespeichert. Diese Daten können nicht für andere Zwecke insbesondere nicht zur Klärung von Rechnungseinwendungen herangezogen werden.

18.8 debitel weist darauf hin, dass die USA kein Datenschutzniveau aufweist, welches mit dem in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vergleichbar ist. Für vom Kunden genutzte Zusatzoptionen oder Zusatzdienstleistungen, deren Betreiber ein außerhalb der Europäischen Union ansässiger Dienstleister ist, insbesondere bei Nutzung des Dienstes „Sidekick“, kann debitel nur beschränkten Datenschutz gewähren.

19 Sonstige Vereinbarungen

19.1 Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von debitel ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

19.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können durch den Kunden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch debitel auf Dritte übertragen werden.

19.3 debitel ist berechtigt, alle oder auch nur einzelne Vertragsverhältnisse mit dem Kunden auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall zur außerordentlichen Kündigung des betreffenden Vertragsverhältnisses berechtigt. Das Kündigungsrecht erlischt zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Vertragsübertragung. debitel wird den Kunden bei Fristbeginn auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

19.4 Das Vertragsverhältnis unterliegt den Bestimmungen des deutschen Rechts mit Ausnahme der Bestimmungen seines internationalen Privatrechts. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

19.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist nach Wahl der klagenden Partei Stuttgart oder der Sitz des Beklagten, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Stand Juli 2009